

Favoritenstraße 7, 1040 Wien

DVR: 0017001

AUSKUNFT

Dr.med. Sonja Kapelari

Tel: (01) 711 00 DW 6514

Fax: DW 2190

Sonja.Kapelari@bmask.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse VII4@bmask.gv.at zu richten.

GZ: BMASK-463.100/0001-VII/4/2009

Wien, 26.08.2009

Betreff: Hautschutz – routinemäßiges Tragen von Handschuhen in den Feinkostabteilungen von Supermärkten nicht erforderlich

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen!

Alle Arbeitsinspektorate

An Feinkostbedienungstheken in Supermärkten werden die Beschäftigten angehalten, wegen hygienischer Erwägungen routinemäßig Handschuhe zu tragen. Damit soll den Kunden und Kundinnen ein besonderes Hygienebewusstsein vermittelt werden. Routinemäßiges Tragen von Handschuhen bringt jedoch Gesundheitsrisiken für die Beschäftigten mit sich.

- 1. Das langfristige Tragen von Handschuhen belastet die Haut der Beschäftigten. Es sollte nur dann erfolgen, wenn es tätigkeits- bzw. produktionsbedingt unbedingt erforderlich ist und Sicherheits- oder Gesundheitsschutzgefahren für die Arbeitnehmer/innen nicht vorrangig durch technische oder arbeitsorganisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können und die Schutzhandschuhe selbst keine größeren Gefahren mit sich bringen (§§ 7, 69 Abs. 2, 70 Abs. 1 Z 2 ASchG; § 70 Abs. 1 AAV).
- Langfristiges Tragen von Handschuhen ist daher zu vermeiden und der direkte Kontakt mit der Ware durch die Verwendung von geeigneten Hilfsmitteln wie Greifwerkzeugen (Gabeln, Zangen), Folien, Papier etc. auf ein Minimum zu reduzieren.

3. Das Tragen von geeigneten Schutzhandschuhen wegen der Verwendung von biologischen Arbeitsstoffen gemäß § 6 der Verordnung biologischer Arbeitsstoffe (VbA) liegt beim Umgang mit Lebensmitteln unter Verwendung von Werkzeugen jedenfalls nicht vor, auch bestehen keine lebensmittelrechtlichen Verpflichtungen zum Tragen von Handschuhen an Feinkostbedienungstheken.

Untersuchungen in Deutschland haben gezeigt, dass das Tragen von Handschuhen an Feinkostbedienungstheken von Wurst-, Fleisch-, Käsereiprodukten keineswegs hygienischer ist als das Arbeiten mit bloßen Händen unter Verwendung geeigneter Werkzeuge (z.B. Zangen, Gabeln, Folien). Das Ergebnis der Untersuchungen kann auch auf Backwaren angewendet werden. Auch in diesem Bereich sollte man danach trachten, die Waren mit entsprechenden Werkzeugen anstatt mit behandschuhten Händen zu manipulieren (siehe Beilage – BGIA-Forschungsbericht Nr. 2064).

Das langfristige Tragen von feuchtigkeitsdichten Handschuhen, wie sie derzeit an Feinkostbedienungstheken verwendet werden, stellt grundsätzlich eine Belastung für die Haut, die mit Feuchtarbeit vergleichbar ist, dar. Im Handschuh kommt es zu einem Wärme- und Feuchtigkeitsstau, der eine Aufquellung der Hornhaut bewirkt. Dadurch wird die Barrierefunktion der Oberhaut herabgesetzt. Chemikalien und Mikroorganismen können leichter in die Haut eindringen. Das Entstehen von Hautkrankheiten (z.B. Abnutzungsekzem) wird gefördert. Daher sollten Handschuhe aus Gründen des ArbeitnehmerInnenschutzes immer nur für ausreichend begründete *hautgefährdende* Tätigkeiten getragen werden.

Schutzhandschuhe sind den Beschäftigten nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) dann zur Verfügung zu stellen, wenn Gefahren bestehen und diese nicht durch kollektive sicherheitstechnische Schutzmaßnahmen oder arbeitsorganisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Nach den ASchG-Grundsätzen der Gefahrenverhütung sind individuelle Schutzmaßnahmen (PSA) nachrangig festzulegen. ArbeitgeberInnen dürfen auch nur solche PSA zur Verfügung stellen, die Schutz gegenüber den zu verhütenden Gefahren bieten, ohne selbst eine größere Gefahr mit sich zu bringen und die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind (§§ 7, 69 Abs. 2 und 70 Abs. 1 Z 2 ASchG). Das routinemäßige Tragen von Schutzhandschuhen ist bei Bedienung an Feinkosttheken aus sicherheitstechnischen oder arbeitshygienischen Gründen jedenfalls nicht erforderlich (kein Fall des § 6 VbA – geeignete Schutzhandschuhe bei Verwendung biologischer Arbeitsstoffe bzw. § 70 AAV Schutz der Gliedmaßen). Es bestehen dazu auch keine lebensmittelrechtlichen Verpflichtungen.

Erwartungen von Kunden und Kundinnen sind nach Auffassung des Zentral-Arbeitsinspektorates für sich allein nicht geeignet, vermeidbare zusätzliche Belastungen und Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit der Beschäftigten zu rechtfertigen, wenn nicht auch andere Gründe wie z.B. unerlässliche Arbeits- oder Produktionsvorgänge oder das Lebensmittelrecht das Tragen von Handschuhen erfordern. Dies ist nach vorliegenden Informationen nicht der Fall. Auch sind die Erwartungen der Kundinnen

und Kunden zweifellos nur darauf gerichtet, dass die Feinkostwaren nicht mit den bloßen Händen der ArbeitnehmerInnen in Berührung kommen, wobei es nicht von Relevanz ist, auf welche Weise dies sichergestellt wird.

BGIA-Forschungsbericht Nr. 2064

Mit freundlichen Grüßen Für den Bundesminister:

Prof. Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Elektronisch gefertigt.